
Anhang 3 zu Artikel 10 Absatz 2

(Stand 01.01.2026)

Vorschriften über die Fangstatistik

1.
 - a Jede Inhaberin oder jeder Inhaber eines Angelfischerpatents darf nur im Besitz einer einzigen persönlichen Fangstatistik sein. Diese muss entweder auf dem Formular geführt und eingereicht werden, welches das Fischereiinspektorat im Internet bereitstellt, oder bei Verwendung der elektronischen Fischerei-App zwingend auf dieser geführt werden. Das gleichzeitige Führen der Fangstatistik durch Formular und elektronische Fischerei-App ist nicht zulässig.
 - b aufgehoben
 - c aufgehoben
 - d aufgehoben
2.
 - a In der Fangstatistik müssen das Datum, das Gewässer, die Fischart und die Anzahl der Fische eingetragen werden.
 - b Für jedes neue Datum, jedes neue Gewässer und jede neue Fischart muss eine neue Zeile benutzt werden.
 - c Die Gewässer und die Fischart müssen codiert eingetragen werden. Die Codes und Beispiele werden mit den Patentunterlagen zur Verfügung gestellt.
 - d Wer alle Zeilen auf den beiden Fangstatistikseiten beansprucht hat, kann eine zusätzliche Seite aus dem Internet ausdrucken.
 - e Bei Verwendung der elektronischen Fischerei-App sind die Fischfänge gemäss der App-Anleitung einzutragen.
- 2a. Bei der Äschenfischerei ist die Dauer des Fischens zu erfassen. Beim Beginn des Fischens ist in der elektronischen Fischerei-App die Fangstrecke auszuwählen und durch Betätigen des Buttons „Start Fischen“ die Erfassung der Dauer zu starten. Beim Ende des Fischens ist der Button „Stopp Fischen“ zu betätigen. In der gedruckten Bewilligung sind analog Gewässercode, Datum sowie Tageszeit bei Beginn und Ende des

- Fischens einzutragen. Wird der Gewässerabschnitt während des Fischens gewechselt, so ist eine neue Dauer zu erfassen (mit anderem Streckencode).
3.
 - a Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang in die Fangstatistik eingetragen werden, das heisst bevor weitergefischt wird und bevor der Fangort verlassen wird.
 - b Beim Führen der Fangstatistik durch Formular ist spätestens beim Verlassen des Gewässers die Rubrik «Anzahl Total» auszufüllen.
 4.
 - a Alle behändigten Fische ab einer Länge von 15 cm müssen eingetragen werden.
 - b aufgehoben
 - c Bei Fängen von Flussbarschen (Egli), Rotaugen (Winger), Brachsmen und Trütschen ist der Eintrag nach dem Behändigen von zehn Stück mit der römischen Zahl "X" erlaubt. Die Restzahl muss spätestens beim Verlassen des Gewässers eingetragen werden.
 - d Behändigte Seeforellen und Äschen (letztere nur mit Sonderbewilligung) sind separat mit Körperlänge (Zentimeter) einzutragen.
 5. Die Fangstatistik durch Formular muss mit einem wasserfesten Stift oder einem Kugelschreiber ausgefüllt werden (kein Bleistift). Sie muss sorgfältig aufbewahrt werden.
 6. Die Fangstatistik ist wahrheitsgetreu, vollständig und leserlich auszufüllen.
 7. Der Rückgabetermin für die Fangstatistik durch Formular ist der **31. Januar** des Folgejahres.
 8. Alle Inhaberinnen und Inhaber, welche die Fangstatistik durch Formular führen, müssen **alle Seiten** der selbst ausgedruckten Fangstatistik an die darauf angegebene Adresse zurücksenden. Die Rückgabe hat auch zu erfolgen, wenn keine Fänge getätigt wurden.

9. aufgehoben

10. Inhaberinnen und Inhaber von Patenten können in den folgenden Jahren vom Bezug weiterer Patente ausgeschlossen werden, wenn sie

- a* ihre Fangstatistik nicht fristgerecht zurückgeben,
- b* mehr als eine Fangstatistik besitzen,
- c* mehr als ein Patent besitzen oder
- d* unwahre, irreführende oder trotz vorgängiger Mahnung wiederholt unleserliche Angaben machen.

11. aufgehoben